

# Kirche und Klerus

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **35 (1939-1940)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## 4. Kirche und Klerus.

Die Kirche war die Mutter der Gläubigen<sup>1)</sup>. Ihre erste Aufgabe war die Heilsvermittlung; doch schufen diese und die Seelenverwaltung allmählich einen Apparat, der über seine sakralen Aufgaben hinausgehen musste. Aus der Heilsanstalt wurde im Kampf gegen das Ketzertum das kirchliche Imperium; und die Sorge um die Glaubenseinheit im Kirchenkörper fügte dem Programm der Kirche bald kulturelle Forderungen hinzu. Das hierarchische Imperium kam so auch zu Förderung und Beschützung von christlicher Bildungstradition und Bildungseifer. Die Kirche hatte damit ihre Grenzen ins Unermessliche erweitert, aber sie war nach eigener Auffassung nicht von den ursprünglichen Zwecken abgewichen, denn das bildungsmässige Vervollkommnungsstreben galt als ein Glaubensakt wie das Gebet, und ausserdem verhinderte die Ueberwachung und Leitung des Bildungsbetriebes die Entstehung von Häresien. Solange keine säkulare Macht politischen oder spirituellen Charakters der Kirche hierin entgegentrat, musste der durchschnittliche Mensch des Mittelalters sich an die Formen der Lebensführung halten, die von der Kirche befürwortet, gebilligt oder gewährt wurden. Die Kirche war die beherrschende Macht für das Individuum, und es brauchte lange, bis der Staat im öffentlichen und privaten Bewusstsein so weit nach vorne gerückt war, dass er mitreden konnte. Die einzelnen Denker freilich und ganze Gruppen von Menschen hatten sich während des ganzen Mittelalters immer wieder von der Kirche fort gewagt, doch war es derselben bis ins Spätmittelalter stets noch gelungen, ihre Katholizität auch auf dem dogmatischen Gebiet zur Geltung zu bringen und Abspaltungen unter dem Zeichen des Ketzerkampfes zu unterwerfen oder zu assimilieren.

Die grossen Umwälzungen brachte erst das 16. Jahrhundert; auf öffentlichem Gebiete waren ihre Ansätze freilich schon vorher bemerkbar. Die Zeitspanne von 1450—1550 jedenfalls ist erfüllt von Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat, die beweisen, dass die Machtfrage noch nicht entschieden ist. „Kirchenpolitik“ setzte hier ein. Für Bern ist diese Entwicklung erstmals von Blösch gründlich untersucht worden. Von ihm stammt der Satz: „Was wir

<sup>1)</sup> Vgl. Bern ins Feld, 29. Juni 1476 (Gforsch. VI. 319): „... die kilch von Losann unser geistlich mütter und uns allezit trüwlich gespizt hat ...“; vgl. Ochsenbein, Murten S. 326.

die Vorreformation nennen, ist nichts anderes als der Twingherrenstreit, gegen die Kirche gewendet“<sup>2)</sup>). Die gewaltige Transformation zum Staatswesen, das *seine* Kirche hat und dirigiert, haben Feller und de Quervain dargestellt.

Im folgenden versuchen wir nur zu skizzieren, welche Tendenzen in Kirche und Klerus vor der Reformation auf bernischem Gebiete zu beobachten sind. In den meisten Fragen werden wir uns mit der Feststellung begnügen müssen, dass zu ihrer Klärung noch Einzeluntersuchungen vorzunehmen sind.

\* \* \*

Das *Papsttum* steht in Bern um die Mitte des 15. Jahrhunderts trotz der Erschütterungen, die es unter der Welle der Schismen und der Konziliarbewegungen erlitten hatte, in voller Geltung. Die Formeln von der vollen Herrschaft des Papstes über die Welt sind der bernischen Kanzlei durchaus geläufig. *Ecclesia Romana = Caput mundi* gilt nicht nur 1479, sondern gilt noch zur Zeit des Jetzerhandels<sup>3)</sup>; und noch 1527 muss Cyro im Brief an Clemens VII. eine offizielle Demutsformel niederschreiben, die den reformationsfreundlichen Stadtschreiber einiges Zähneknirschen gekostet haben mag<sup>4)</sup>. Man hat in Bern — das betrifft natürlich nur die offizielle Seite — nie Kritik geübt an der päpstlichen Weltherrschaft. Als im Jahre 1482 Basel sich in den Fall des Andreas von Krain verwickeln liess, war Bern nahe daran mitzumachen. Sobald es aber einen Wink aus Rom empfing, der es darüber belehrte, dass der baslerische Konzilsversuch dem Ansehen des Papsttum schädlich werden könnte, trat es den Rückzug an<sup>5)</sup>. Es war nicht nur der blinde Glaube an

<sup>2)</sup> JfSG IX (1884) 17; eine Präzisierung von unserem Standpunkte aus am Schluss dieses Kapitels, vgl. unten S. 271 f. — Für die Reformationsjahre vgl. die auf die ausschliessliche Quelle der Ratsmanuale gestützte Untersuchung von G. Tobler, das Verhältnis von Staat und Kirche in Bern in den Jahren 1521—1527, Festgabe f. Gerold Meyer von Knonau (1913) 343 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Lat. Miss. B 209 (Blösch 11 Anm. 2) vom 25. März 1479 und QSG 22 (1904) Nr. 33, S. 630/31 vom 24. Sept. 1508.

<sup>4)</sup> Vgl. Herminjard II. 192, S. 7 (Bern an Clemens VII., 6. Jan. 1527) „Ad Sacratissimorum pedum deosulationem cervicibus nostris in terram usque declinatis. Beatissime Pater, Christi Jesu, mundi Servatoris, in terris vere vicarie“. Vgl. die Bemerkung von Herminjard. Bei St+T ist die Formel unterdrückt (vgl. Nr. 1110).

<sup>5)</sup> Vgl. Stöcklin, der politisch entscheidende Wendepunkt im Basler Konzilsversuch des Andrea Zamometić vom Jahre 1482, in ZfSKg. 30 (1936) 161 ff., vgl. bes. 179/180, 182 ff.

die einmal gegebene römische Vorherrschaft auf geistlichem Gebiet im Spiel, sondern das offizielle Bern vertraute auch tatsächlich auf die päpstliche Regierungskunst. Es erwartete vom Papst die Beschwörung der Türkengefahr und die innere Reinigung der Kirche, „damit daraus Mehrung des christlichen Bekenntnisses entstünde und die unsägliche Wut des Türken besiegt würde“<sup>6)</sup>.

Zweimal in unserer Epoche ist Bern in engste Beziehung zum Papst getreten; 1479 und 1510 (1514) entstanden die Bündnisse, welche bernische und päpstliche Politik auf kürzere oder längere Wegstrecken zusammen verbanden<sup>7)</sup>. Das hat es mit sich gebracht, dass ein ständiger diplomatischer Verkehr zwischen Bern und Rom stattgefunden hat, dass der Papst, der die beherrschende Stellung Berns in der eidgenössischen Politik durch das Auge seiner Legaten wohl zu beurteilen wusste, Bern mit vielen Anträgen finanzieller und politischer Natur umwarb. Bern suchte die Beziehung zum Papste vor allem dadurch auszunützen, dass es sich grosse Ablassprivilegien verschaffte<sup>8)</sup>. Ueber den Widersinn der päpstlichen Politik etwa gegenüber Venedig ging man in Bern grosszügig hinweg. Politisches und Geistliches durchweben sich in dem bernischen Unterwürfigkeitsbewusstsein gegenüber Rom. Blösch spricht davon, dass man in Bern Religion und Kirche verwechselt habe<sup>9)</sup>. Wir würden eher sagen, dass der Kirchenbegriff die Belastung mit allen möglichen Vorstellungen politischer und moralischer Art noch ertrug, weil er kein biblischer war. Erst die Reformation hat das Bewusstsein für den konsequent geistlichen Kirchenbegriff wieder geschärft.

\* \* \*

Die Stadt Bern gehörte zum Lausanner Bistum. Das staatliche Territorium aber lag seit 1486 so, dass die bernischen Untertanen geistlich vier verschiedenen Herren unterstellt waren: Lausanne, Konstanz, Sitten und Basel<sup>10)</sup>. Der Lage Berns am äussersten Rand der Lausanner Diözese ist es jedenfalls in erster Linie zuzuschreiben, dass der *Episkopat* für Bern auch vorstellungsmässig eine ferne Grösse blieb. Während Rom in Bern auf unbedingte Anerkennung rechnen konnte, hatte der Bischof von Lausanne ab und zu Mühe,

<sup>6)</sup> Vgl. Lat. Miss. C 157<sup>v</sup> (Blösch 11 Anm. 1) 7. Nov. 1484.

<sup>7)</sup> Vgl. A. I 118, 140/1; 203 ff.

<sup>8)</sup> Vgl. Fluri, Ablassbriefe zugunsten des St. Vinzenzenmünsters zu Bern, Münsterbaubericht 1915.

<sup>9)</sup> JfSG IX (1884) 7.

<sup>10)</sup> Vgl. Blösch 20.

seine Autorität zur Geltung zu bringen. Auf dieses Zusammenspiel von räumlicher und geistiger Randstellung kann nicht genug hingewiesen werden. Die Entstehung einer „bernischen Staatskirchenpolitik“ vor der Reformation, wie sie von Blösch nachdrücklich herausgearbeitet worden ist, erscheint dann weniger planmässig und programmatisch vor sich gegangen zu sein. Denn was das formale Element im Gedanken des Episkopats, die Hierarchie, anbetrifft, ist die Distanzierung, von der oben die Rede war, für Bern wiederum nicht nachzuweisen.

Seit der Bewusstseinsklärung im Twingherrenstreit mochte gewiss der Begriff von der „vollen Herrschaft“ der Stadt auch in die Bezirke des Kirchlichen übergreifen haben. Doch lässt nichts darauf schliessen, dass die bischöfliche Gewalt vor der Reformation jemals grundsätzlich in Zweifel gezogen worden, das heisst, dass die hierarchische Grundvorstellung im Kirchenbegriff preisgegeben worden wäre. Der erste frontale Einbruch in die Sphäre der bischöflichen Hirtengewalt geschieht im Grunde erst 1523, als Bern die Visitationsreise des Sebastian von Montfaucon in bernischen Gebieten absagt <sup>11)</sup>).

Bis dahin — dies allerdings schon sehr früh — blieb es bei partiellen Beschränkungen des Hirtenamts. Die Gründung des Chorherrenstifts von 1485 will unter anderem in der Person des Propsts den Bischof in der Stadt selbst anheimisch machen. Es waren vor allem die gerichtsherrlichen Befugnisse des Bischofs, die von jeher in Konkurrenz gestanden hatten zu der staatlichen Gerichtsgewalt. Unbedingt geistliche Gerichtsfälle erblickte der bernische Rat lange nur in Ehesachen und Wucher <sup>12)</sup>).

Zur endgültigen Beurteilung der Verhältnisse in der geistlichen Gerichtspraxis der Bischöfe von Lausanne und Konstanz liegen noch wenig Untersuchungen vor. Meist sind auch nur die Fälle bekannt, in denen der bernische Rat zu intervenieren suchte, während die andern, in denen das bischöfliche Gericht unbeeinträchtigt gehandelt

<sup>11)</sup> Vgl. St+T 229; 28. April; dies muss entgegen Vasellas Ausführungen (vgl. die in Anm. 15 zitierte Arbeit S. 10 f.) festgehalten werden. — Gegenüber dem Bischof von Konstanz, in dessen Diözesanherrschaft das bernische Territorium rechts der Aare fiel, etwas früher (Juni 1522) im Handel von Jörg Brunner, der dem Kapitelsgericht entwunden und vor ein gemischt geistlich-weltliches Schiedsgericht gezogen ward. Vgl. Tobler, Staat u. Kirche 348; St+T 129.

<sup>12)</sup> Blösch 18. — Tobler, Staat u. Kirche 345, verzeichnet Eingriffe in Ehesachen seitens des Rates ab 1523.



hat, und aus denen allein das untrügliche Bild vom sittlich-geistigen Willen der Bischöfe erstehen könnte, wenig zahlreich veröffentlicht und vor allem nicht verarbeitet worden sind. Die Aemter und Amtsträger der bischöflichen Kurie bedürften gesonderter Untersuchungen. Eine wertvolle Grundlage bildet die Prosopographie des Lausanner Domkapitels von Reymond<sup>13)</sup>.

Gleich ungünstig steht es mit den Arbeiten zur Geschichte der *Landkapitel und Dekanate*. Leider scheint für die Arbeit von Ahlhaus gerade das bernische Territorium (für die Landkapitel der Diözese Konstanz) wenig Material geliefert zu haben. Man besitzt keine Kapitelstatuten aus diesem Gebiet. Auch Brauns Untersuchung über den Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters liefert auffällig wenig Züge zur inneren Geschichte der schweizerischen Quart der mächtigen Konstanzer Diözese<sup>14)</sup>. Für das Bistum Chur hat „ein seltener Glücksfall“ „aus einem ursprünglich gewaltigen Briefwechsel von Seelsorgern mit der bischöflichen Behörde einen ganz kümmerlichen Rest erhalten“. Vasella hat diesen herausgegeben und in einer tiefdringenden Einleitung ausgewertet<sup>15)</sup>.

Von den neun Dekanaten, die das Cartulaire von Lausanne um 1228 bereits nennt, ist dasjenige von Bern (Köniz), und allenfalls das solothurnische, allein für das bernische Territorium links der Aare zuständig. Aus der Stadtrechnung von 1445 geht dann hervor, dass Frutigen (Wimmis?) der Sitz eines oberländischen Dekans gewesen sein muss (1477 war es Aeschi). Auf der rechten Aareseite, im Konstanzer Bistum, liegen die Dekanate Münsingen (Oberhofen,

<sup>13)</sup> Mém. et doc. soc. d'hist. Romande, 2<sup>me</sup> série, t. 8. — Es sind nur zwei Visitationsberichte (soweit sie bernisches Gebiet betreffen) publiziert: Visitationsbericht des Bistums Lausanne bernischen Antheils, 1453, hg. Fetscherin, in AbhHVB I. 251 ff.; Die Lausanner Kirchenvisitation von 1416/17 hg. Türler, in AHVB 16 (1902) 1 ff.

<sup>14)</sup> Ahlhaus, Landdekanate des Bistums Konstanz, Kirchenrechtl. Abhlg. hg. U. Stutz (109/110 (1929)). — A. Braun, Der Klerus des Bistums Konstanz im Ausgang des Mittelalters, Vorreformat. Forschgn. hg. Finke 14 (1938). Diese Arbeit schöpft u. a. die Reg. ep. Const. hg. Rieder, also die Quellen von bischöflicher Seite, aus. Vgl. aber S. 2: „wichtige Gesichtspunkte, wie z. B. die Einkommensverhältnisse und die Besteuerung des Klerus, das Verhältnis von geistlichem und weltlichem Zuständigkeitsbereich und schliesslich die zahlreichen Erscheinungen, die sich unter dem Oberbegriff Volksreligiosität zusammenfassen lassen, mussten ganz ausser acht gelassen werden.“

<sup>15)</sup> Vasella, Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur, S. A. aus ZiSKg. 1938.

Thun), Burgdorf, Büren, Wynau (Madiswil, Langenthal) - Zofingen, Lenzburg <sup>16</sup>).

Der Dekan ist der Vorsteher des Landkapitels, das eine kirchenrechtlich mehr oder weniger klar umschriebene Korporation darstellt. Der Landpriester — Mess- und Pfarrgeistlicher — untersteht in erster Instanz der Kapitelshoheit. Dekan und Kämmerer sind die Rechts- und Siegelträger derselben.

Aus den uns zugänglichen Quellen geht über das Funktionieren der Kapitelsverfassung in bernischen Landen etwa folgendes hervor:

Die Dekanate sind im 15. Jahrhundert Treffpunkte zwischen bischöflichem und städtischem Willen. Die Kapitelsvorsteher vermitteln an ihre Untergebenen (Geistliche und Gemeinden) sowohl Straf- und Steuerverordnungen des Bischofs wie Befehle, Mahnungen, Proteste des bernischen Rates. Von einem Eigenwillen der Kapitel ist bis zum Moment der Reformationsbewegung wenig zu spüren.

Im Jahre 1455 wird die Ordnung der Kirche zu Worb über die Jahrrechnung des Kirchherrn verurkundet <sup>17</sup>). Veranlasst wurde sie vom Bischof von Konstanz Heinrich von Howen, verfasst vom Generalvikar Niklaus von Gundelfingen, gebilligt vom Patron Adrian von Bubenberg und vom Twingherrn Niklaus von Diesbach. Als Zeugen figurierten Hans Harri, Leutpriester zu Münsingen, Kämmerer der „tachenye oder kappittels ...“ Münsingen, sowie Magister Rudolf von Richingen, Leutpriester zu Muri (letzterer wohl in Vertretung des Kapitels oder des Dekans). Eine bischöfliche Amtshandlung also unter Assistenz von Patronatsherr, Twingherr und Kapitelsvertretern.

In den bernischen Satzungen von 1464 und 1471 tauchen anderseits die Dekane auf als Vermittler der obrigkeitlichen Verfügungen gegen das Priesterkonkubinat <sup>18</sup>).

Dekane und Kapitel sind die Executoren des bischöflichen Interdikts. Sie kontrollieren die geistliche Würde und Amtsführung des Klerikers und das kirchliche Verhalten der Pfarrkinder. Die Vermittlung von bischöflichen und päpstlichen Absolutionsbriefen für die letzteren fällt in ihren Amtsbereich. Zwischen 1490 und 1520

<sup>16</sup>) Vgl. Reymond, Art. „Lausanne, diocèse“ Hist. Biogr. Lex. IV; Welti, Stadtrechnungen II. 192/3; Blösch 61. — vgl. Ahlhaus a. a. O.

<sup>17</sup>) Vgl. AHVB IX (1880) 98 ff.

<sup>18</sup>) Welti, Stadtrecht von Bern, Satzg. 311, 332; vgl. Blösch 63 f.; vgl. Tobler, Staat u. Kirche 346; vgl. auch unten betr. Chorherrenstift S. 387 ff.

scheint der Berner Rat in diesen Punkten interventionslustiger geworden zu sein. 1508 ereignen sich folgende illustrative Fälle:

Der Kirchherr von Affoltern liegt im Streit mit den Kirchengenossen in Dürrenroth; er gehorche — heisst es im Ratsmanual — den Schreiben Berns nicht. Das Burgdorfer Kapitel möge für Ruhe in jener Gemeinde sorgen. Hier werden also Dekan und Kapitel im Auftrag des Rates zu Schlichtern zwischen Kirchherrn und Gemeinde ernannt <sup>19)</sup>.

Im andern Fall erhält der Priester Recht vor weltlichem Gericht, während die Bestrafung auf dem Weg über den Dekan dem Bischof zufallen soll — nicht ohne dass praktisch wichtige Kautelen eingebracht werden: Der Schultheiss von Burgdorf soll dem Kirchherrn von Wynigen zum Recht verhelfen gegen den Untertan, der ihn mit Schmähungen traktiert hat. Der Dekan von Burgdorf soll diesem zu einer bischöflichen Absolution verhelfen, aber zum Mindestpreis und bei Gelegenheit anderer Fälle, die er nach Konstanz zu melden haben werde. Der Betreffende solle sich nicht persönlich dorthin verfügen müssen <sup>20)</sup>.

\* \* \*

Die *Kapitelsvertreter* heben sich selten *als Persönlichkeiten* von der Masse des Klerus ab. Am stärksten diejenigen, die am Anfang der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts in die bernische Reformationsbewegung eingriffen. Da ist einmal der Dekan von Münsingen, Ulrich Güntisberg, der den Handel mit Jörg Brunner von Kleinhöchstetten provoziert <sup>21)</sup>. Ein andermal stellt sich der Dekan von Burgdorf, Benedikt Steiner, dem reformationsfreundlichen Melchior Macrinus von Solothurn anlässlich des Fraubrunner Festmahls entgegen <sup>22)</sup>. Schliesslich verfasst Johann Friedrich Manberger, Dekan des Thuner Kapitels, eine Schrift über die Messe, worin er den katholischen Standpunkt, dass die Messe ein Opfer bedeute, gegen den Verfasser einer Reformationsflugschrift verteidigt <sup>23)</sup>. Dies war

<sup>19)</sup> RM 139, 90; 11. Sept. 1508.

<sup>20)</sup> RM 140, 101; 16. Dez. 1508.

<sup>21)</sup> Vgl. De Quervain 36.

<sup>22)</sup> Vgl. De Quervain 44/5; Steck in Blfbern. GKA VII. 234 ff. (26. Juli 1522).

<sup>23)</sup> Vgl. Lohner 331; das einzige uns bekannte Exemplar: Zentr.bibl. Zürich, Simml. Sammlg. Ms. 55, 123, 80 a; (Titelblatt:) Joh. Manberger / Pfarrher ze Thun Costentzer by / stumbs: uff den Leimen thurn Gerg / feners von weil: das die mesz ein / opffer sy: Antwort. Titelholzschnitt: Priester im Hochamt vor dem Marienaltar. Kniender Messknabe.



1521; noch 1530 wurde er von Bern aus vermahnt und schliesslich vor Chorgericht gezogen wegen Schriften und „büchli“, die er gegen die Berner Reformation habe ausgehen lassen<sup>24)</sup>. Ueber diese ist aber nichts Näheres bekannt.

Benedikt Steiner tritt in einem Schreiben an Johannes Bodler, den Dekan und Leutpriester von Luzern, datiert vom 10. Juli 1521, als Wortführer der beiden Kapitel von Münsingen und Burgdorf auf. Er gibt ihren Beschluss bekannt, das vom Bischof von Konstanz erbetene *Subsidium charitativum* entrichten zu wollen, unter der vom Bischof zum voraus zugestandenen Bedingung, dass ein Drittel davon wieder zurückbezahlt werde. Auch das Bürener Kapitel werde nicht zurückstehen. „Fuerunt enim hactenus illa tria capitula in huiusmodi negotiis individuo foedere iuncti.“ Da hört man ein einziges Mal von einem Zusammenwirken der kleinburgundischen Ruralkapitel. Nur über die Meinung des kleinen Kapitels von Wynau erklärt Steiner, nichts Sicheres zu wissen. Er ersucht im übrigen Bodler um Uebersendung des Registers dieser genannten Kapitel, damit sie sähen, wie hoch sie in früheren Fällen taxiert worden seien<sup>25)</sup>.

Dasselbe Schreiben Steiners bietet ein gewisses Interesse durch die Empfehlung eines Knaben, des Ueberbringers, der in Luzern die Schule besuchen soll. Bodler möge ihn dem Ludimagister ans Herz legen, damit dieser für seine „eruditio, tum privatam tum publicam“ Sorge und ihn zu ehrenhaftem Betragen erziehe sowie in „optimis litteris saltem trivialibus“ unterrichte. Auch soll derselbe ihn reichlich ernähren, aber ihm keinen Wein geben. „Maxime vero barbariem suam eradicet, et ineptissimos caracteres litterarum suarum castiget et emendet.“ Und ausserdem müsse der Knabe zur Pflege seiner Singstimme angehalten werden.

Die Stelle ist nicht nur deshalb zu beachten, weil hier die *bonae litterae* schon zu *optimae litterae* geworden sind und gleichzeitig Anwendung auf die Trivialbildung finden — Zeichen für die fortgeschrittene Entwertung des humanistischen Schlagworts — sondern auch, weil der Burgdorfer Dekan, der doch zu den Altgläubigen zählen wollte, in Unkenntnis der Luzerner Schulverhältnisse seinen

<sup>24)</sup> Vgl. Lohner 332; St+T 2813; 10. Juni 1530; vgl. Tobler, Staat u. Kirche 349.

<sup>25)</sup> Gfrd. 24 (1869) 88/90 (aus Lade des Vierwaldstättenkapitels).

Knaben einem mit Zwingli engverbundenen Lehrer in die Hände spielen will. Ludimagister zu Luzern war nämlich 1521 Oswald Myconius<sup>26)</sup>. Derselbe hatte sich freilich einen besondern Ruf erworben als guter Didaktiker, vor allem als kultivierter Schreiblehrer. Aber in Luzern war er bald in den Geruch eines Lutheraners gekommen und befand sich seit Anfang des Jahres 1521 auf gespanntem Fuss mit der altgläubigen Partei. Mitte 1522 kam es dann zu offener Fehde zwischen ihm und Johannes Bodler<sup>27)</sup>. Benedikt Steiner wusste entweder nichts von diesen Dingen, oder er hatte in diesem Augenblick (Juli 1521) noch nicht endgültig Partei genommen. (Im Juli 1522 hatte er dann — wie oben angeführt — gegen Luther Stellung bezogen.) Es fällt auf, dass er den Knaben lieber nach Luzern als nach Bern, das doch näher lag, oder nach Solothurn, zu dem er enge Beziehungen unterhielt,<sup>28)</sup> schickte.

Von der breiten Masse der Weltkleriker besitzen wir aus den Urkunden eine Menge Namen, aber wenig Hinweise auf ihr Wirken und Denken. Durch Vergleich mit den Namen der Universitätsmatrikeln liessen sich die Personalangaben (wie sie etwa in Lohner versammelt sind) für die Beantwortung der Frage nach der Klerusbildung im Spätmittelalter nutzbar machen. Solange aber die Matrikeln der europäischen Universitäten noch nicht in grösserem Masse als bisher gedruckt vorliegen, lohnt sich die Arbeit kaum.

<sup>26)</sup> Vgl. Allen, Erasmi Ep. III. 861 (Note); ZW. VII. 44, S. 101 Anm. 1; vgl. insbesondere die Briefe v. 8. Jan. 1521 und 11. Juli 1521 (ZW VII. 168, s. 423; 184, 463).

<sup>27)</sup> Vgl. ZW VII. 220, S. 545; Myc. als Kandidat für Schulstelle in Bern, anfangs 1521, nicht erfolgreich; vgl. Beil. Nr. XII zu Büchi, Glareans Schüler in Paris . . . . ., Festschrift Durrer, Gfrd. 1928 (Glarean an Myconius, Paris, 7. Apr. 1521).

<sup>28)</sup> Vgl. Lohner 463 u. 382: B. St. war vor 1505 Kirchherr in Wynigen, wo das S. Ursenstift das Patronatsrecht ausübte; und er wurde 1524 Chorherr dieses Stifts; er starb 1527; vgl. Schmid, die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn I (1857); Basl. Msc. G II. 29, 45 (Sammlg. Amerbach): Johannes Brisgoicus an Joh. Amerbach, Freiburg i. Br. 18. Jan. 1512 (betr. Uebersendung eines Fascikels von Büchern an den Solothurner Chorherrn Nikolaus Thome) „... ut scilicet meis expensis presentetur cuidam magistro Benedicto Steiner, decano in Burckdorff opido, qui aliquando parrhisiis preceptor fuit ipsius magistri Nicolai Thome, solodorani canonici. Is ex litteris meis, quas cernitis, intelliget, quo libros mittat“ . . . ; vgl. Msc. G II. 29, 42 (id. eid. 28. Febr. 1511 in derselben Angelegenheit, wo aber Steiner nicht vorkommt).

Braun beurteilt die Lage im Konstanzer Bistum im gesamten günstig<sup>29)</sup>.

In der „*Stretlinger Chronik*“ des *Elogius Kiburger* ist uns wenigstens *eine* Aeusserung persönlichen Charakters aus dem Kreise des landbernischen Klerus überliefert, die noch keineswegs von den Wellen der Reformationsbewegung berührt ist<sup>30)</sup>. Kiburger hat die Chronik als ehemaliger Kilchherr von Einigen zu Händen derer von Bubenberg, Nachfolger der Strättlinger, verfasst. Diese sollten stets daran erinnert werden, wie ihre Vorfahren „die kilchen des Paradis in groszen eren gehalten habent“<sup>31)</sup>. Man hat dies seit Bächtold so verstanden, dass der Verfasser damit einen Zuwachs der frommen Stiftungen für sein Einiger Kirchlein habe herbeiführen wollen<sup>32)</sup>. Dass die Chronik auf eine solche Wirkung angelegt sein könnte, lässt sich kaum bestreiten; jedoch erwächst die Sorge für die Würde von Kirchlein und Kirchherr bei Kiburger aus echtem priesterlichen Bewusstsein. Das erscheint in unserem Zusammenhang als das Wichtigste, das man nicht ausser Betracht fallen lassen darf. Werden dem Leser doch zu wiederholten Malen die Idealgestalten des guten Priesters und des guten Ritters vorgehalten. Theoderich von Strättlingen „kam zü einem herzogen von Burgunn in sinen hof, wann er was wolredent, sittig, gütig und mannlich und in allen sinen übungen und werken streng und schnell“<sup>33)</sup>. Albrecht, seinen Sohn, „si underwisten und lerten in sitten, in tugenden und in allem dem, das dann sinem stat zügehört, dass er ward ein frommer, redlicher, ufrechter herr“<sup>34)</sup>. „Der vorgemeldet priester zu den

<sup>29)</sup> Vgl. Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur, mit besonderer Berücksichtigung des Klerus; vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1500, 62. Jahresbericht der Hist.-ant.Ges. von Graubünden (1932); dort S. 4 ff. Zusammenstellung der gedruckten Matrikeln. — Vgl. Feller 102 ff. (Die Sitten der Geistlichkeit). — Braun a. a. O. (vgl. Anm. 14) 104 f.

<sup>30)</sup> Die *Stretlinger Chronik*, ein Beitrag zur Sagen- und Legendengeschichte der Schweiz aus dem 15. Jahrhundert, hg. Bächtold, *Bibl.ält. Schriftwerke d. dtn. Schweiz I.* (1877). — Feller a. a. O. 103: „Durch Jahrhunderts blieb der bernische Landpfarrer, vielleicht mit Ausnahme des bekannten Elogius Kyburger, des Kirchherrn von Einigen, stumm“. — Betr. Abfassungszeit vgl. Bächtold S. XXXIV: um 1450; dagegen Tobler in *Festschrift 1891* S. 34 und G. v. Wyss, *Gesch. d. Historiogr.* 133/34: nicht vor 1464 (Erwähnung des Todes von Heinrich von Bubenberg).

<sup>31)</sup> Bächtold 172.

<sup>32)</sup> Vgl. unten Anm. 41.

<sup>33)</sup> Bächtold 6.

<sup>34)</sup> Bächtold 12.

göttlichen emptren flissig und ernstig was und besunder die mön-  
schen zu cristenlichen sachen und guter gewonheit zu bringen durch  
die guten werk, die er ubte, er vil lüten in cristenden glouben zu-  
samen bracht und samnete“<sup>35)</sup>).

Vor dem Amt des Priesters hegt Kiburger eine unbegrenzte  
Hochachtung, die ihn dazu verführt, dem Bischof die verwegene  
Formulierung in den Mund zu legen: „wann durch ir heligen wichung  
und der wirdigen ämptern so sind si [die Priester] geheiszen  
gött ...“<sup>36)</sup>. Alles, was die absolute Unantastbarkeit und Heiligkeit  
des Amtes betrifft, wird betont. Einen Zwischenruf an der Kirch-  
weih, der die Nutzlosigkeit des Opfers behauptet und fordert, dass  
statt dessen den Armen Almosen gespendet würden, stellt der  
Chronist als Versuch des Teufels dar, durch den Mund eines beses-  
senen Mönchs die fromme Versammlung zu stören. Der Mönch  
wird in den Fronaltar gesperrt und vom Bischof durch „geistliche  
Worte“ beschworen, worauf der Teufel entweicht<sup>37)</sup>. In gleicher  
Weise wird die hohe Frau, die das Predigtgeschwätz der Priester  
für ihr Leben nicht ertragen konnte, als Besessene behandelt und  
dem Exorcismus unterworfen<sup>38)</sup>.

Wo es sich darum handelt, den Niedergang der Pfarrkirche im  
Paradies zu erklären, steht Kiburger dagegen nicht an, neben der  
Uebersteigerung und Verweltlichung der Kirchweihfeste auch das  
Nichtresidieren der Kirchherrn zu nennen<sup>39)</sup>. Und er verkündet  
selbst das wahre „gemein sprüchwort, dass durch grosszen züflusz  
zitlichs güts und glükes der mönsch dik und vil valt von siner an-  
dacht und güten dingen“<sup>40)</sup>. Neben aller Fragwürdigkeit der ge-  
schichtlichen Behauptungen tritt so ein zeitbedingtes, aber echtes  
Priestertum ans Licht. Kiburger nimmt allerdings an allen eigen-  
tümlichen Verbiegungen der Frömmigkeitsgefühle teil, und die  
Pfrunddotation von Einigen liegt ihm sehr nah am Herzen. Aber  
jene bauernschlaue Verschmitztheit des zweckbewussten Kompila-  
tors stellt doch nicht den vorherrschenden Eindruck dar, den der

<sup>35)</sup> Bächtold 18.

<sup>36)</sup> a. a. O. 47; wahrscheinlich falsche Deutung des genitivus sing. der lat.  
Vorlage („dei“) als nominativus plur.

<sup>37)</sup> a. a. O. 45.

<sup>38)</sup> a. a. O. 85; über Besessene und Exorcismen in Stretlinger Chronik vgl.  
Morgenthaler in Blfbern. GKA 11 (1915) 189 f.

<sup>39)</sup> Bächtold 157 ff., 161/2; vgl. dazu Pfleger, Pfarreiinstitut in Archfelsäss.  
Kg. VII (1932) 15 ff.: „das Institut der nicht residierenden Pfarrer“.

<sup>40)</sup> Bächtold 132.

unvoreingenommene Leser von ihm empfängt<sup>41)</sup>. Deutlicher drängt sich auf, wie hier die Entwicklung von Blüte zu Niedergang, von „Paradies“ und „goldenem Hof“ zu „Einigen“ und „Spiez“<sup>42)</sup> durchgeführt wird, und wie der Verfasser demgegenüber für die „cristenlichen ordnungen“ einsteht.

Elogius Kiburger hat später die Kirchherrnstelle in Worb und von dort aus ein Kanonikat am neuen Berner Chorherrenstift erhalten. Sein Wirken ist durch keine wichtigere Quelle mehr erhellt. Sein hohes Alter verhinderte ihn wohl auch an aktiver Arbeit im

---

<sup>41)</sup> Karl Meyer, Die Urschweizer Befreiungstradition, (1927) gibt S. 10—13 die Gründe an, weshalb Elogius Kiburger nicht der Verfasser der Schrift vom „Herkommen der Schwyzer“ sein kann. — Die Beurteilung der Stretlinger Chronik machte einen beachtenswerten Wandel durch. Bächtold publizierte 1877 die Hs. aus dem Berner StA unter dem Zeichen: historische Freibeuterei, aber wertvolle Sagensammlung. Die historiographiegeschichtlichen Darstellungen von Tobler (Festschrift 1891) und G. von Wyss (1895) schlossen sich darin an. Die Arbeit von M. Grütter in BlfbernGKA 1928 erst versuchte dem eigent-Gehalt der Chronik gerecht zu werden, indem sie zeigte, wie dieselbe in den geschichtlichen Anschauungen des Mittelalters wurzelt und gleichzeitig, bei allem Mangel an moderner Kritik, doch sachlich richtige Angaben macht, die sich seit Bächtold durch archäologische Funde erwahrt haben. Grütter hat diese Rehabilitation Kiburgers vor der kritischen Historiographie noch erweitert durch eine Untersuchung über die Quellenangaben, die sich in der Chronik selber finden (Kleiner Bund 1937, Nr. 22, 30. Mai). In seiner „mittelalterlichen Literatur der dtn. Schweiz“ hatte inzwischen (1930) S. Singer S. 118 einen kurzen Vergleich zwischen der Chronik des weissen Buches von Sarnen und der Strätlinger Chronik angestellt und den „zusammengestohlenen novel-listischen Legenden“ der letztern einen niedern literarischen Rang zugewiesen. Durch Naders „Literaturgeschichte der dtn. Schweiz“ (1932) S. 170 wurde jedoch Kiburger erneut in anderes Licht gestellt; seine Vorlage, das Jahrbuch von Einigen, wurde als die im frühern 14. Jht. geschriebene erste lateinische Fassung betrachtet und — im Hinblick auf die vorwaltende Tendenz, „dem Verfall den frühern Glanz entgegen-zustellen“ — in Beziehung gebracht zur Mystik der Bettelorden, die „kurz vor der Mitte des 14. Jhts.“ einen „Zug kirchlicher Strenge durch die südrheinische Landschaft“ gehen liess. Nadler bemerkt immerhin vorsichtigerweise: „wieweit er (Kiburger) seine Vorlage bereicherte, lässt sich nur vermuten“. — Ueber nachweisbare Quellen Kiburgers vgl. Bächtold S. LIX.

<sup>42)</sup> Einigen bedeutet nach Kiburger soviel wie „Einöde“, Spiez soviel wie Landspitz im See.



Stift. Er starb erst 1506<sup>43)</sup>. Seine Chronik kam über den Stiftskaplan und spätern Chorherr Meinrad Steinbach ins bernische Archiv. Auf dem Wege über den jüngern Adrian von Bubenberg gelangte jedoch Kunde davon um 1500 in den romantisch-historisch interessierten Kreis um König Maximilian<sup>44)</sup>.

\* \* \*

Was den *stadtbernischen Klerus* kennzeichnet, mag aus den Ausführungen über das Chorherrenstift hervorgehen<sup>45)</sup>. Hier nur noch ein Wort über das Verhältnis zwischen dem Klerus als Sachwalter der Seelsorge und der Stadtgemeinde.

Die vornehmste *Aufgabe der Weltgeistlichkeit* lag in der Sorge für Messe und Predigt. Die Kontinuität des Messopfers vor allem war für den bernischen Gläubigen eine geradezu lebenswichtige Voraussetzung. Täglich musste der Priester das Kreuzesopfer nachvollziehen, damit die Gnade gesichert wurde. Der Zeugnisse, in denen der Rat oder auch das Chorherrenstift Anweisung gibt, dass diese oder jene Kapelle mit Messe versehen werden soll, und in welchen auf ausdrücklich geäußerte Begehren oder Reklamationen der Kirchengenossen Bezug genommen wird, sind nicht wenige. Der tägliche Vollzug des Messopfers war jedenfalls das, was die Gemeinden und einzelnen in erster Linie von der Kirche erwarteten<sup>46)</sup>.

Wenn die Desorganisation der Kirche diese Seelensicherung bedrohte, so bestand Gefahr, dass die Autorität des Kultsystems erschüttert würde; aber damit wäre auch das Lehrsystem und alles, was zur Kirche gehörte, mit betroffen worden. Und schliesslich hätte dies in gleichem Masse auch die konventionellen Normen der

<sup>43)</sup> Lebensdaten vgl. Bächtold S. XXXI.: 1456 Worb, 1488 Chorherr Bern, 1492 Peter Esslinger schreibt unter K. als Kirchherrn v. Worb das Worber Jahrzeitenbuch (AHVB 9, 1880, 58). — Einige belanglose Stellen im Stiftsmanual vgl. I. 1, 98, 113, 185; II. 132 usw. Vgl. unten S. 399.

<sup>44)</sup> Vgl. Bächtold S. XXVII ff. Wiedergabe eines Briefes des Wiener Chorherrn Ladislaus von Sundheim, des Hofhistoriographen Maximilians an denselben, dat. 22. VI. 1503. — S. XXXIV: betr. Meinrad Steinbach. — Lohner 205: 1510/19 Meinr. St. Kirchherr in Einigen, 1520 Chorherr, vgl. unten S. 378, 396, 404 u. a. — Er bewirbt sich schon 1513 um Schmiedenaltar im Münster vgl. StM IV. 176; V. 9; wird 1515 Helfer, vgl. StM V. 149.

<sup>45)</sup> Vgl. unten S. 365 ff.

<sup>46)</sup> Vgl. über Messe: A. Franz, die Messe im deutschen Mittelalter. Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens (1902). — Vgl. auch unten im Kap. über Chorherrenstift betr. Kultreform S. 408.

Gesellschaft zu Stadt und Land gefährdet und damit als Krise in die öffentliche Ordnung übergegriffen. Denn die staatliche Ordnung besass noch keine Legitimität aus sich selbst. Von diesem Augenblick an musste sich der Machthaber, *der städtische Rat*, mit der Frage des Zustandes von Kirche und Klerus beschäftigen. Kirchliche Magie und staatliche Autorität standen in geheimer innerer Verbindung. Ob es helle Einsicht war oder bloss dumpfe Ahnung von dieser Relation, die Ratsbürger der Stadt trieben jedenfalls überall, wo sich Zerfall zeigen wollte, zur Reform. „Ein reformatz tün“ heisst es ab und zu in den Ratsprotokollen. Man meinte damit insbesondere die Disziplinierung des Klosterklerus<sup>47)</sup>. Dem Weltklerus kam man auf anderem Wege bei. Wie wir schon angedeutet haben, kam die frühe Inanspruchnahme der Kapitelsorganisation für obrigkeitliche Zwecke dem Rate hierin zu gute.

Wichtiger aber als diese auf den Klerus gerichteten *Reformversuche*, die meist nur halbe Erfolge zeitigten, einschneidender in das Leben der gesamten Gemeinde war der Versuch des Rates, den Gläubigen auf direktem Wege durch Ermahnung und Strafe zu christlichem Leben zu zwingen. Die Fülle von Mandaten und Einzelbefehlen, die von den 60er Jahren des 15. Jahrhunderts an bis gegen 1490 hin vom Berner Rat an Stände, Gemeinden, Amtleute und Bürger zu Stadt und zu Land ausgingen, möchten wir mit Blösch als *einen* grossen zusammenhängenden Reformversuch der Stadt betrachten<sup>48)</sup>. Man sollte ihn jedoch nicht gleichsetzen mit dem Entschluss zur Staatskirche, wie ihn die Reformation brachte; noch halten wir dafür, dass man darin einfach eine Regeneration der hochmittelalterlichen Religiosität und ihre Propagierung durch obrigkeitliche Mandate zu erblicken hat. Man ist um 1470 von beidem ungefähr gleich weit entfernt. Wir möchten den Vorgang vielmehr als so etwas wie einen Versuch zur Rezeption des *Corpus iuris canonici* durch die Stadt bezeichnen.

Nicht am religiösen Akt in der Seele des einzelnen war dem Gemeinwesen etwas gelegen, nur an dessen sittigenden Konsequenzen<sup>49)</sup>. Da man sich den Bürger aber noch nicht auf ein autonomes Moralsystem der Bürgertugenden gestellt zu denken ver-

47) Vgl. Blösch 16 und 64; vgl. B. Haller, Bern in seinen Ratsmanualen I. z. B. 189.

48) Vgl. vor allem Blösch 42 ff. (die staatliche Sittenpolizei).

49) Vgl. auch Blösch 52.

mochte <sup>50)</sup>, so suchte man den Lehrinhalt des Gratianschen Dekrets für die tranquillitas und das stabilmentum der Civitas nutzbar zu machen.

Dass Momente eintreten konnten, wo die kirchliche Lehre, von der Kraft der ersten Persönlichkeit getragen, sich aus dem Instrument des Staates in seine Beherrscherin zurück zu verwandeln vermochte, wird aus der Episode mit Heynlin von Stein deutlich werden <sup>51)</sup>.

---

<sup>50)</sup> Vgl. oben im ersten Kap. S. 181: Fränkls Verbindung von staatlichem Gehorsam und Gottesdienst.

<sup>51)</sup> Vgl. unten Kap. über Heynlin S. 303 ff.